Stellungnahme von Mehr Demokratie e. V. zum Veränderungsbedarf im Bremischen Wahlgesetz

Die allermeisten Änderungsvorschläge des vom Senator für Inneres und Sport vorgelegten Arbeitsgruppen-Entwurfs finden unsere Zustimmung. Wir werden daher im Folgenden nur auf jene Punkte eingehen, denen wir kritisch gegenüberstehen. Dies betrifft vor allem den Änderungsvorschlag zum Verteilungsverfahren in § 7 Abs. 6 BremWG. Hier meint der Arbeitsgruppen-Entwurf ein Problem zu erkennen, das bei näherer Betrachtung gar nicht besteht. Der präsentierte Lösungsvorschlag würde zudem das im Volksbegehren vorgesehene Wahlsystem auf den Kopf stellen und den Einfluss der Wählerinnen und Wähler extrem beschneiden.

Weitere kritische Punkte sind die Berufung von Listennachfolgern sowie das Kandidaturverbot bei Mitgliedschaft in einer anderen Partei. Zum Schluss gehen wir kurz auf mögliche sonstige Änderungen am Wahlgesetz ein.

Das Verteilungsverfahren in § 7 Abs. 6 BremWG

Die Stellungnahmen der Senatoren für Inneres und Sport sowie für Justiz und Verfassung zu § 7 Abs. 6 BremWG verkennen sowohl Regelungsgehalt als auch -zweck des vorgesehenen Verteilungsverfahrens. Die vom Senator für Inneres und Sport vorgeschlagene Änderung würde das mit dem Volksbegehren verfolgte Anliegen eines stärkeren Einflusses der Wählerinnen und Wähler auf die personelle Zusammensetzung der Fraktionen ganz erheblich konterkarieren.

Vergibt ein Wähler eine Stimme an einen Bewerber eines Wahlvorschlags, so wird diese Stimme vom geltenden Wahlrecht in zweierlei Weise gewertet: Zum einen als Unterstützung für den gewählten Bewerber als Person; zum anderen als Unterstützung für den Träger des Wahlvorschlags, also für die Partei oder Wählervereinigung, für die der Bewerber antritt. Letzteres ist notwendig, um dem Anliegen des Verhältniswahlrechts Geltung zu verschaffen, dass alle Parteien in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind. Dieses Anliegen, das der Wahlgerechtigkeit sowohl aus Sicht der Wähler als auch aus Sicht der Parteien zu Gute kommt, verleiht der kombinierten Wirkungsweise der Personenstimmen die verfassungsrechtliche Legitimation.

Das Verfahren des Kumulieren und Panaschierens bringt es mit sich, dass zahlreiche Personenstimmen keine effektive Wirkung entfalten, da der Bewerber entweder mehr Stimmen erhalten hat, als er für den Einzug ins Parlament benötigt hätte, oder so wenige Stimmen auf ihn entfallen sind, dass sie ihm nicht zu einem Sitz verhelfen können. Diese Stimmen können zwar der Partei des Bewerbers zu zusätzlichen Mandaten verhelfen, zum Erfolg des gewählten Bewerbers tragen sie aber letztlich nicht bei. Dies ließe sich nur durch Einführung einer sogenannten übertragbaren Stimmgebung vermeiden. Bei diesem Verfahren legen die Wähler fest, an welche Bewerber seine Stimmen übertragen werden sollen, soweit sie dem zunächst präferierten Bewerber aus den oben genannten Gründen nicht nützen. Dieses Prinzip wird bei Wahlen in Irland, Nordirland, Malta und Australien bereits angewandt und soll durch das derzeit laufende Volksbegehren "Mehr Demokratie beim Wählen" in Berlin eingeführt werden. Ein solches Verfahren wäre aber mit einer erheblichen Verkomplizierung

-

¹ http://www.besseres-wahlrecht.de/

des Wahlrechts verbunden², so dass der Gesetzgeber trotz der Vorteile einer übertragbaren Stimmgebung nicht verpflichtet ist, darauf zurückzugreifen.

Wenn nun aber ein Bewerber mehr Stimmen erhält, als er für seine Wahl ins Parlament benötigt hätte, dann kommen diese "überschüssigen" Stimmen effektiv natürlich nur seiner Partei und damit letztlich anderen Bewerbern dieser Partei zu Gute. Diese innerhalb des geltenden Wahlsystems unvermeidbare Wirkungsweise der Personenstimmen ist für den Wähler hinreichend erkennbar, da sie zwingende Folge der oben beschriebenen Doppelfunktion der Personenstimme ist. Soweit der Senat hierbei hinsichtlich der Normenklarheit Bedenken hat, steht es ihm frei, diese Doppelfunktion in Form eines kurzen Erklärungstextes auf dem Stimmzettel den Normadressaten zu verdeutlichen.

Der Personenstimme eines Wählers kann keinerlei Willensäußerung darüber entnommen werden, welchem einzelnen Bewerber die Stimme zu Gute kommen soll, falls der eigentlich gewählte Bewerber die Stimme nicht benötigt. Es berührt daher nicht die Interessen der betroffenen Wähler, wenn der Gesetzgeber vorsieht, dass die durch die "überschüssigen" Personenstimmen auf die jeweilige Partei zusätzlich entfallenen Sitze gemäß der von der Partei festgelegten Listenreihenfolge oder gemäß der sich aus den Personenstimmen der übrigen Wähler dieser Partei ergebenden Stimmenreihenfolge vergeben werden. In beiden Fällen wird dem Wählerwillen vollständig Rechnung getragen, indem der gewählte Bewerber tatsächlich einen Sitz erhält und die Stimmen im Übrigen zur Vergrößerung der Fraktion beitragen, der dieser Bewerber angehört. Dies gilt auch dann, wenn sich alle für einen Bewerber abgegebenen Personenstimmen gleichsam als "überschüssig" herausstellen, da der betroffene Bewerber bereits vor Auswertung seiner Personenstimmen einen Sitz sicher hat.

Eine solche Konstellation ist nicht nur nach dem bremischen Wahlrecht möglich, sondern beispielsweise auch nach dem Landtagswahlrecht in Bayern. Dort werden zunächst jene Kandidaten als gewählt erklärt, die in einem der 92 Stimmkreise die relative Mehrheit der Erststimmen erzielt haben. Im zweiten Schritt werden die übrigen Sitze an die Kandidaten der Wahlkreisliste³ vergeben, die die meisten Gesamtstimmen erhalten haben. Bei der Landtagswahl am 28. September 2008 entfielen auf den SPD-Spitzenkandidaten Franz Maget im Wahlkreis Oberbayern knapp 240.000 Zweitstimmen, was einem Anteil von rund 68 % aller auf die Wahlkreisliste der SPD entfallenen Zweitstimmen entsprach. 4 Da Franz Maget jedoch bereits im Stimmkreis München-Milbertshofen die Mehrheit der dortigen Erststimmen erhalten hatte, kamen all die auf ihn entfallenen Zweitstimmen nicht ihm selbst zu Gute, sondern den nachfolgenden Bewerbern auf der Wahlkreisliste, obwohl auf diese ja insgesamt nur 32 % der SPD-Zweitstimmen entfielen. Soweit bekannt, wurden trotzdem nie diesbezügliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen das bayrische Landtagswahlrecht geäußert. Diese wären auch unbegründet, da der Wählerwille der 240.000 Maget-Wähler, obwohl sie bei der Vergabe der Wahlkreislistensitze an die Bewerber der SPD-Wahlkreisliste übersprungen wurden, durchaus voll und ganz zur Geltung gekommen ist: Zum einen hat Franz Maget einen Sitz im bayrischen Landtag erhalten, zum anderen sind auch dank der 240.000 Zweitstimmen für Maget zwölf weitere Bewerber der SPD-Wahlkreisliste – in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen – in den Landtag eingezogen. Über die konkrete Berücksichtigung der Stimmen bei der Sitzverteilung hinaus ist natürlich auch das politische Gewicht eines guten Personenstimmenergebnisses zu beachten. Abgeordnete, die eine

_

² Siehe § 16 des Gesetzentwurfs des Berliner Volksbegehrens "Mehr Demokratie beim Wählen"; http://bb.mehr-demokratie.de/fileadmin/md-bb/pdf/gesetzentwurf.pdf

³ Als "Wahlkreise" werden im bayrischen Landtagswahlrecht die Regierungsbezirke bezeichnet. Je Wahlkreis werden zwischen 17 und 58 Sitze vergeben.

⁴ http://www.landtagswahl2008.bayern.de/tabz290102.html

hohe Zahl an "überschüssigen" Stimmen erhalten haben, können dieses Ergebnis in die Waagschale werfen, wenn es darum geht, welchen Einfluss sie in der Fraktion haben sollen.

Nichts anderes gilt für den Fall, dass nach dem bremischen Wahlrecht die meisten Personenstimmen auf einen Kandidaten entfallen, der bereits aufgrund seines Listenplatzes gewählt ist. Aus Sicht der betroffenen Wähler spielt es keine Rolle, in welchem Verteilungsschritt dieser Bewerber seinen Sitz erhalten hat – ob bei der Verteilung nach Listenwahl oder bei der Verteilung nach Personenwahl. Es gilt: "Gewählt ist gewählt". In jedem Fall stärken die Stimmen das politische Gewicht des Bewerbers innerhalb seiner Fraktion, und sie verbessern die Position der Partei bei der Sitzverteilung insgesamt.

Keineswegs bedeutet die vorgesehene Reihenfolge bei der Sitzverteilung einen Vorrang der Listenwahl vor der Personenwahl. Vielmehr begrenzt sie den Einfluss der von den Parteien festgelegten Listenreihenfolge auf das nach dem Wählerwillen gewünschte Maß. Ein Beispiel von der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft am 24. Februar 2008 mag dies verdeutlichen:

Im Wahlkreis 13 entfielen auf die CDU-Wahlkreisliste und ihre Bewerber folgende Stimmenzahlen:⁵

Gesamtliste	114 658
1. Schira, Frank	10 419
2. Kleibauer, Thilo	15 581
3. Freistedt, Marino	7 521
4. Westinner, Monika	8 337
5. Engels, Hartmut	4 606

Von den drei Sitzen, die auf die CDU-Wahlkreisliste entfielen, waren also zwei nach Listenwahl und einer nach Personenwahl zu vergeben. Da in Hamburg die vom Senator für Inneres und Sport vorgeschlagene Verteilungsreihenfolge gilt, wurde zunächst der Sitz nach Personenwahl vergeben, und zwar an den Bewerber Kleibauer. Sodann wurden die übrigen zwei Sitze an die zwei höchstplatzierten noch nicht gewählten Bewerber vergeben: Frank Schira auf Platz 1 und Marino Freistedt auf Platz 3. Obwohl also nur zwei Sitze nach Listenwahl zu vergeben waren, konnte auch der Drittplatzierte einen Sitz nach Listenwahl erringen. An dieser Stelle lässt sich die Argumentation des Senators für Inneres und Sport umkehren: Der Listenwähler erwartet, dass sich seine Stimme für die Gesamtliste in der Reihenfolge der Listenbenennung auswirkt, d. h. vor allem zugunsten der ganz vorne Platzierten. Die in Hamburg (und auch im niedersächsischen Kommunalwahlrecht) geltende Regelung sorgt hingegen dafür, dass von den Listenstimmen in erster Linie Kandidaten im Mittelfeld der Liste profitieren, sofern die weiter vorne platzierten Kandidaten ihren Sitz bereits aufgrund ihrer Personenstimmen erhalten haben.

Hätte bei der Bürgerschaftswahl in Hamburg hingegen die bremische Regelung gegolten, wäre dem Wählerwillen besser Rechnung getragen worden: Die beiden nach Listenwahl zu vergebenden Sitze wären dann an die Bewerber Schira und Kleibauer gefallen. Statt des Bewerbers Freistedt wäre aufgrund des besseren Stimmenergebnisses die Kandidatin Westinner auf Platz 4 der Liste ins Parlament eingezogen. In acht weiteren Wahlkreisen hätte auf vergleichbare Weise ein Bewerber aufgrund seines besseren Stimmenergebnisses einen Sitz erhalten, der nach der geltenden Hamburger Regelung tatsächlich auf einen in der Liste höher platzierten Bewerber mit weniger Personenstimmen entfallen ist. Insgesamt gab es bei der hamburgischen Bürgerschaftswahl 2008 bei den 71 Wahlkreissitzen nur

-

⁵ http://www.hamburg.de/contentblob/103400/data/aa-14-03-08.pdf

drei mandatsrelevante Änderungen der Listenreihenfolge durch das Votum der Wähler. Auf Grundlage der bremischen Verteilungsreihenfolge wären es immerhin zwölf mandatsrelevante Änderungen gewesen.⁶

Indem zunächst die Sitze nach Listenwahl besetzt werden und erst anschließend die Sitze nach Personenwahl, wird das Personenwahlelement also nicht etwa geschwächt, sondern gestärkt. Entgegen der Ansicht des Senators für Justiz und Verfassung ist es gerade die vorgeschlagene Änderung, die die mit der Einführung der Personenwahl mit Kumulieren und Panaschieren verfolgten und den Wählern vermittelten Ziele konterkariert und somit die Systemgerechtigkeit in Frage stellt. Der entscheidende Unterschied zwischen der geltenden Regelung und der vom Senator für Inneres und Sport befürworteten Änderung besteht letztlich darin, aus welchem Kontingent die Sitze der Bewerber bedient werden, die sowohl aufgrund ihres persönlichen Stimmenergebnisses als auch aufgrund ihres Listenplatzes gewählt wären. Werden zunächst die Sitze nach Listenwahl vergeben, bleiben mehr Sitze für die Kandidaten übrig, die aufgrund ihres Stimmenergebnisses einen Sitz verdienen, auf der Liste aber zu weit hinten platziert wären. Erfolgt hingegen im ersten Schritt die Verteilung nach Personenwahl, stehen im zweiten Schritt mehr Sitze für Kandidaten zur Verfügung, die zwar zu wenig Stimmen erhalten haben, aber über einen passablen Listenplatz verfügen.

Die Betrachtungsweise, wonach den Wählern eines Kandidaten Unrecht geschehe, dessen Sitz aus dem Kontingent für die Listenwahl statt aus dem für die Personenwahl bedient wird, verkennt daher die tatsächliche Wirkung der zur Diskussion stehenden Verteilungsverfahren. Weder den betroffenen Wählern noch den betroffenen Bewerbern entsteht durch die geltende Regelung ein Nachteil. Selbst wenn dies anders wäre, würde eine Änderung im Sinne des Vorschlags des Senators für Inneres und Sport dieses "Problem" nicht beseitigen, sondern lediglich auf andere Bewerber mit etwas weniger Personenstimmen verlagern. Der Einfluss der Wählerinnen und Wähler auf die personelle Zusammensetzung von Bürgerschaft, Stadtverordnetenversammlung und Beiräten würde aber gleichzeitig in einem solchen Maße beschnitten, dass das gesamte Verfahren von Kumulieren und Panaschieren aufgrund des damit verbundenen Aufwands in Frage gestellt wäre. Die mit dem Volksbegehren verfolgten Ziele würden weitgehend zunichte gemacht werden. Abgesehen von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer solch gravierenden Änderung unter dem Gesichtspunkt der Organtreue wäre sie jedenfalls mit einem Mindestmaß an politischem Anstand unvereinbar.

Gleichwohl ist anzuerkennen, dass die kommenden bremischen Wahlen auf zweifelsfreier rechtlicher Grundlage erfolgen sollten, um aussichtsreichen Wahlanfechtungen vorzubeugen. Sollte die Bürgerschaft trotz der hier vertretenen Auffassung § 7 Abs. 6 BremWG für verfassungswidrig halten, so ist ihr dringend anzuraten, ein entsprechendes Normenkontrollverfahren beim Staatsgerichtshof anzustrengen. Eine Gesetzesänderung ohne vorheriges Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wäre der Öffentlichkeit nicht vermittelbar und würde auf entschiedenen Widerstand stoßen.

Sachgerecht ist in diesem Zusammenhang allerdings der Vorschlag, in § 7 Abs. 6 den Fall zu berücksichtigen, dass ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Wir schlagen vor, nach Satz 2 den folgenden Satz einzufügen: "Außer Betracht bleiben jeweils Bewerber, die nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben." Entbehrlich ist hingegen die im Arbeitsgruppen-Entwurf vorgesehene Regelung, Bewerber von der Sitzvergabe nach Personenwahl auszuschließen, die keine einzige Personenstimme erhalten haben. Aus dem bestehenden Satz 2 zweiter Halbsatz ergibt sich bereits eindeutig, dass in diesem

 $^{^6\} http://www.wahlrecht.de/landtage/hamburg/mandatsrelevanz-2008.html$

Falle der Sitz nach Reihenfolge der Liste zu besetzen ist: "Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag." Stimmengleichheit besteht auch dann, wenn die in Frage kommenden Bewerber allesamt null Stimmen erhalten haben. Entgegen der Ansicht der Arbeitsgruppe ist zudem auch die Frage der Listenerschöpfung bereits im geltenden Gesetz lückenlos geregelt.

Die Berufung von Listennachfolgern gemäß § 36 Abs. 1 BremWG

Für die vorgeschlagene Änderung der Nachrückerregelung besteht kein Bedarf. Grundsätzlich sollte immer jener Bewerber nachrücken, der ohnehin den Sitz erhalten hätte, wenn der ausscheidende Abgeordnete von Anfang an nicht gewählt gewesen wäre. Dies gewährleistet die geltende Regelung der §§ 36 bis 36b. Der Änderungsvorschlag läuft hingegen darauf hinaus, die Listennachfolge für einen Bewerber, der am Wahltag stirbt, anders zu regeln als die für einen Bewerber, der nach der Wahl stirbt, und zwar auf Kosten des Elements der Personenwahl. Erneut mag ein Beispiel von der hamburgischen Bürgerschaftswahl am 24.02.2008 dies verdeutlichen (CDU-Wahlkreisliste in Wahlkreis 2)⁷:

Gesamtliste	39 826
1. Erkalp, David	6 831
2. Hecht, Heiko	9 105
3. Sardina, Alexander-Martin	1 693
4. Ilcin, Joseph	1 334
5. Dittmer, Ronald	5 324
6. Gelien, Hans	2 106
7. Damaszek, Martin	1 006
8. Wiggers, Stefan	2 720
9. Krutky, Geza	2 107

Die CDU hat in diesem Wahlkreis zwei Sitze erringen, von denen jeweils einer nach Listenwahl und einer nach Personenwahl zu vergeben ist. Den Sitz nach Listenwahl würde nach dem bremischen Wahlrecht David Erkalp erhalten, der Sitz nach Personenwahl ginge an Heiko Hecht. Nun nehmen wir an, dass David Erkalp im Laufe der Wahlperiode aus dem Parlament ausscheidet. Nach der geltenden Regelung in § 36b Abs. 1 BremWG findet eine Neuberechnung der Verteilung nach § 7 Abs. 6 statt, wobei David Erkalp nunmehr unberücksichtigt bleibt. Der Sitz nach Listenwahl geht jetzt an Heiko Hecht, der Sitz nach Personenwahl an Ronald Dittmer. Für David Erkalp rückt also Ronald Dittmer nach.

Nach dem Vorschlag des Arbeitsgruppen-Entwurfs würde dies nur gelten, wenn der Bewerber Erkalp bereits zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses verstorben oder seine Wählbarkeit verloren hätte. Bei einem späteren Ausscheiden würde der Sitz hingegen an den in der Liste nächstplatzierten, noch nicht gewählten Bewerber gehen, also an Alexander-Martin Sardina, obwohl dieser ungleich weniger Stimmen erhalten hat als der Bewerber Dittmer. Die vom Änderungsvorschlag gewöllte strikte Unterscheidung zwischen Abgeordneten, die ihren Sitz dem guten Listenplatz verdanken, und Abgeordneten, die durch Personenwahl gewählt sind, entspricht nicht der Intention des geltenden Wahlsystems. Letztlich sind alle Mitglieder der Bürgerschaft gleichermaßen legitimiert. Die

⁷ http://www.hamburg.de/contentblob/103400/data/aa-14-03-08.pdf

Unterscheidung zwischen Personen- und Listenwahl gibt dem Wähler zusätzliche Möglichkeiten für eine differenzierte Stimmabgabe, soll aber keine Abgeordneten erster und zweiter Klasse erschaffen. Die vorgeschlagene Änderung der Listennachfolge geht jedoch in diese Richtung, da sie die Unterscheidung nicht nur als Rechenschritt bei der Sitzverteilung verwendet, sondern sie während der gesamten Wahlperiode zementiert.

Klammheimlich sieht der Arbeitsgruppen-Entwurf darüber hinaus vor, auch bei der Listennachfolge nach Personenwahl solche Bewerber unberücksichtigt zu lassen, die zwischenzeitlich aus der Partei, die sie aufgestellt hat, ausgeschieden sind. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, da die betroffenen Bewerber durch ein persönliches Wählervotum legitimiert sind, das der Gesetzgeber nicht aufgrund eines Parteiaustritts oder gar -ausschlusses ignorieren darf. Aus diesem Grund lässt die bestehende Regelung in § 36b Abs. 1 Satz 3 solche Bewerber nur beim Nachrücken nach Listenwahl außer Betracht.

Kandidaturverbot bei Mitgliedschaft in einer anderen Partei

In Nr. 9 a des Arbeitsgruppen-Entwurfs wird die Übernahme einer kürzlich erfolgten Änderung des Bundeswahlgesetzes empfohlen, die durchaus problematisch ist. Demnach darf in einem Wahlvorschlag nur benannt, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Dies stellt eine erhebliche Einschränkung des passiven Wahlrechts dar. Personen, die in mehr als einer Partei Mitglied sind, wird durch die Regelung das passive Wahlrecht faktisch vollständig entzogen. Zwei Parteien, die sich gerade in einem Fusionsprozess befinden und dementsprechend über viele Mitglieder mit Doppelmitgliedschaften verfügen, werden in der Wahlteilnahme behindert. Zudem werden gravierende wahlpraktische Probleme heraufbeschworen, da die Wahlorgane keinen Zugriff auf die Mitgliederlisten der Parteien haben und dementsprechend die Einhaltung dieser Vorschrift nicht zuverlässig prüfen können. Und was passiert, wenn plötzlich nach Zulassung der Wahlvorschläge eine Partei darauf hinweist, ein bestimmter Bewerber einer anderen Partei werde bei ihr immer noch als Mitglied geführt, obwohl er seit vielen Jahren keine Beiträge mehr gezahlt hat, so dass der Bewerber davon ausging, dass seine Mitgliedschaft in jener Partei daher längst erloschen wäre?

Im Sinne einer klaren programmatischen und personellen Orientierung zwischen den zur Wahl stehenden Wahlvorschlägen mag zwar einiges gegen Wahlvorschläge sprechen, die Mitglieder einer anderen Partei enthalten. Aufgrund der beschriebenen Probleme und Gefahren sollte jedoch zunächst abgewartet werden, ob und inwieweit sich die Regelung im Bundeswahlgesetz bewährt. Ein dringender Bedarf für eine solche Regelung war in Bremen bisher jedenfalls nicht erkennbar.

Weiterer Änderungsbedarf

In Folge eines kürzlich stattgefundenen Erörterungstermins im Wahlamt möchten wir vorschlagen, in § 25 Abs. 2 Satz 3 die Wörter "Die Reihenfolge der Wahlvorschläge" durch die Wörter "Die fortlaufende Reihenfolge der Wahlvorschläge" zu ersetzen. Dies würde dem Wahlamt ermöglichen, auf solider gesetzlicher Grundlage den auf dem Stimmzettel zur Verfügung stehenden Platz optimal zu nutzen, indem die Wahlvorschläge nicht zwingend nebeneinander, sondern fortlaufend, also ggf. auch untereinander aufgeführt werden können. Unsere zunächst vorhandenen Bedenken, die betroffenen Wahlvorschläge könnten optisch benachteiligt sein, konnten durch die vom Wahlamt vorgelegten Muster-Stimmzettel ausgeräumt werden.

Zudem regte das Wahlamt an, am Wahlabend nur in einigen repräsentativen Wahlbezirken die Auszählung direkt im Wahllokal durchzuführen. Die Wahlunterlagen aus den übrigen Wahlbezirken sollen hingegen an einen zentralen Auszählungsort transportiert werden, um dort unter den Augen der interessierten Öffentlichkeit und mit entsprechendem Rahmenprogramm das Wahlergebnis zu ermitteln. Sofern eine Auszählung in der Wahlnacht tatsächlich nicht in allen Wahlbezirken durchführbar ist, findet diese Lösung unsere ausdrückliche Zustimmung. Sie bedürfte allerdings noch einiger Klarstellungen im Gesetzestext.

Was die angedachte Einführung von sogenannten Heilungsvorschriften angeht, mahnen wir zur Vorsicht. Insbesondere sollte nicht über die entsprechende Regelung in § 30a Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes⁸ hinausgegangen werden. Im Gesetzentwurf des Volksbegehrens wurde auf Heilungsvorschriften bewusst verzichtet. Es erscheint sinnvoll, zunächst praktische Erfahrungen mit dem neuen Wahlrecht zu sammeln. Sollten bestimmte Tatbestände ungültiger oder verschenkter Stimmen dann tatsächlich gehäuft auftreten, kann überlegt werden, dem mit einer gezielten Heilungsvorschrift entgegenzuwirken. Sich quasi ins Blaue hinein Regelungen auszudenken, wie man eine vermeintlich irrtümliche Stimmabgabe um- und zurechtdeuten kann, ist jedoch höchst fragwürdig.

Last but not least: Die geplante Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre wird von uns ausdrücklich unterstützt.

Bremen, 14. April 2009

Wilko Zicht

Mehr Demokratie e. V.

Stellvertretende Vertrauensperson des Volksbegehrens "Mehr Demokratie beim Wählen – Mehr Einfluss für Bürgerinnen und Bürger"

⁻

⁸ http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KomWG+ND+%C2%A7+30a